

Betreibervertrag

**zwischen der Stadt Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Katja Wolf
Markt 1 – 99817 Eisenach**

- Stadt –

und

**der Stiftung „automobile welt eisenach“
mit Sitz in Eisenach
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Matthias Doht**

- Stiftung –

**wird für die Betreuung des städtischen Automobilbaumuseums folgender
Vertrag geschlossen:**

Präambel

Die Stadt Eisenach und die Stiftung „automobile welt eisenach“ verfolgen bei der Zusammenarbeit, dass eine langfristige Traditionspflege durch Erforschung und Präsentation der Geschichte des Automobilbaues am Standort der Stadt Eisenach regional und überregional durch Ausstellungen, Dokumentationen und sonstige Veranstaltungen für die Zukunft gesichert wird.

Die Förderung und Verbreitung der Erkenntnisse über die Bedeutung des Automobils in technischer, historischer, kultureller, gesellschaftlicher und sozialwissenschaftlicher sowie wirtschaftlicher Hinsicht ist dabei ein besonderes Anliegen.

Langfristig verfolgen beide Partner das Ziel, die automobilen Geschichte der Stadt Eisenach in ihren zahlreichen Facetten gemeinschaftlich außenwirksam zu präsentieren.

§ 1

Gegenstand der Betreuung

- (1) Die Stiftung betreibt auf eigene Kosten und Rechnung das städtische Automobilbaumuseum, welches sich im Eigentum der Stadt befindet am Standort der Gemarkung Eisenach, Friedrich-Naumann-Straße, Flur 43, Flurstück-Nr. 2678/5 mit 2599 m² und Flurstück-Nr. 1124/4 mit 52 m², soweit keine Einschränkung in dem Vertrag vorgenommen wird.

- (2) Zur Betreuung des Automobilbaumuseums nach Absatz 1 dieses Paragraphen überträgt die Stadt der Stiftung die entsprechenden Grundstücke zur Nutzung nach den in den Paragraphen 7 bis 15 dieses Vertrages festgelegten Bedingungen. Die im städtischen Automobilbaumuseum (nachstehend Betreiberobjekt genannt) befindliche Dokumentation, AWE-Archiv, wird bis zur Übergabe an die Stiftung weiter von der Stadt verwaltet und betreut.
- (3) Die Ausstellungsstücke des Betreiberobjektes in Gestalt von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Dokumentation AWE-Archiv, die sich im Eigentum der Stadt befinden, werden von der Stadt der Stiftung als Dauerleihgabe für die Laufzeit des Betreibervertrages zur Verfügung gestellt. Entsprechende Leihverträge werden hierzu zwischen der Stadt und der Stiftung gesondert abgeschlossen; diese werden Vertragsbestandteil dieses Vertrages.
- (4) Abweichend von Absatz 3 dieses Paragraphen wird die Dokumentation AWE-Archiv zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt auf die Stiftung als Dauerleihgabe übergeben.

§ 2

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01. 04. 2014 und endet am 31. 12. 2025. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit von der Stadt oder Stiftung gekündigt wird.
- (2) Die ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Aus wichtigem Grund können beide Seiten den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Stadt kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Stiftung mit Rückzahlungsforderungen der Stadt nach § 4 Absatz 5 dieses Vertrages mit 6 Monaten in Verzug ist und einer schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Außenstände innerhalb von 2 Monaten nicht nachkommt.
- (4) Die Stiftung kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Stadt mit ihrer finanziellen Beteiligung zur Betreuung des Objektes nach § 4, Absatz 3, dieses Vertrages mit 6 Monaten in Verzug ist und einer schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Außenstände innerhalb von 2 Monaten nicht nachkommt.
- (5) Die Stadt oder die Stiftung können das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb eines Jahres kein Einvernehmen zur Änderung des Betreiberkonzeptes oder der Änderung des Betreiberzweckes erreicht wird. Die Jahresfrist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung einer Vertragspartei zur Aufnahme von Verhandlungen zur Veränderung des Betreiberkonzeptes oder des Betreiberzweckes.

- (6) Der Betreibervertrag kann ohne Einhaltung einer Frist durch eine Vertragspartei gekündigt werden, wenn bis zur automatischen Verlängerung des Betreibervertrages nach § 2, Absatz 1, Satz 2, dieses Vertrages keine Einigung über die weitere finanzielle Beteiligung der Stadt erreicht wird.
- (7) Der Betreibervertrag kann ohne Einhaltung einer Frist durch die Stadt gekündigt werden, wenn die Stiftung einen Insolvenzantrag stellt oder der Betreiberzweck durch die Stiftung nicht umgesetzt wird und die Stadt schriftlich dies vorher angemahnt hat.

§ 3 Betreiberzweck

Die Betreuung des Museums durch die Stiftung erfolgt entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung der Stiftung mit Stand 4. Juni 2009, dem mit der Stadt abgestimmten Betreiberkonzept der Stiftung „automobile welt eisenach“ vom 20. 09. 2013 (Anlage 1) und dem jeweiligen abgestimmten Ausstellungskonzept (Anlage 2) für das Museum.

§ 4 Finanzielle Beteiligung zur Betreuung

- (1) Die Stadt gewährt der Stiftung zur Absicherung der Betreuung des Museums ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 einen Personal- und Sachkostenzuschuss (brutto) wie nachstehend aufgeführt:

2014	31.000,00 € (anteilig)	2020	23.250,00 €
2015	31.000,00 €	2021	21.700,00 €
2016	29.450,00 €	2022	20.150,00 €
2017	27.900,00 €	2023	18.400,00 €
2018	26.550,00 €	2024	17.050,00 €
2019	24.800,00 €	2025	15.500,00 €

Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf des Museums sind aus dem Betreiberkonzept der Stiftung in Anlage 1 zu entnehmen. Der Personal- und Sachkostenzuschuss ist an keine Gegenleistung gebunden.

- (2) Bei der automatischen Verlängerung des Betreibervertrages wird der Personal- und Sachkostenzuschuss der Stadt auf den letzten Stand (Jahr 2025) eingefroren. Die Stadt oder die Stiftung können bis zur Vertragsverlängerung Änderungen zur Höhe des Personal- und Sachkostenzuschusses verlangen. Die Änderungen müssen schriftlich der jeweiligen Vertragspartei vorgetragen werden.

- (3) Der Personal- und Sachkostenzuschuss nach Absatz 1 dieses Paragraphen wird 4 mal jährlich zum Ende eines Quartals von der Stadt auf das nachstehende Konto der Stiftung überwiesen:

Kreditinstitut: Wartburg-Sparkasse
 Bankleitzahl: 840 550 50
 Kontonummer: IBAN D 86 840550500012002226
 SWIFT – BIC HELADEF1WAK

- (4) Die Verwendung des Personal- und Sachkostenzuschusses wird von der Stiftung gegenüber der Stadt jeweils bis zum 31. 03. des darauffolgenden Jahres gegenüber der Stadt nachgewiesen. Dabei sind alle Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten. Die Stadt ist berechtigt, eine Prüfung vor Ort zur zweckgemäßen Verwendung der Zuschüsse in den Unterlagen der Stiftung zur Betreuung des Betreiberkonzeptes durchzuführen.
- (5) Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse von Personal- und Sachkosten werden von der Stadt zurück gefordert.

§ 5 Personal

- (1) Das zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung durch die Stiftung im Betreiberobjekt nach dem Stellenplan der Stadt tatsächlich tätige Personal nimmt die Aufgaben längstens bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit der Stadt weiter vor Ort für die Stiftung wahr.
- (2) Die Stadt schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zuweisung des Personals zu der Tätigkeit bei der Stiftung gemäß § 4 TVöD.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung ist das zugewiesene Personal in die Organisationsstruktur der Stiftung eingegliedert und die Vorgesetzten der Stiftung sind berechtigt, insbesondere die Urlaubsplanung vorzunehmen oder Weisungen zu erteilen. Im übrigen bleibt das Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt und dem zugewiesenen Personal unberührt.
- (4) Fällt zugewiesenes Personal durch Krankheit aus, dann gewährt die Stadt einen Lohnkostenzuschuss nach Ablauf der Lohnfortzahlung für Ersatzpersonal, welches durch die Stiftung eingestellt wird. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses errechnet sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 dieses Paragraphen.
- (5) Scheidet zugewiesenes Personal aus dem Arbeitsverhältnis mit der Stadt aus, dann erfolgt eine notwendige Neueinstellung durch die Stiftung als Arbeitgeber.

- (6) Die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Neueinstellung nach Absatz 4 dieses Paragraphen werden von der Stadt gegenüber der Stiftung maximal in Höhe der Entgeltgruppe 1, Stufe 2, TVöD übernommen und mit dem Personal- und Sachkostenzuschuss nach § 4, Absatz 1, dieses Vertrages der Stiftung überwiesen. Die durchschnittliche jährliche Tarifsteigerung der Personalkosten wird von der Stadt entsprechend berücksichtigt (zur Zeit 2,5%). Die Personalkosten für das zugewiesene Personal sind nicht Bestandteil des Personal- und Sachkostenzuschusses nach § 4, Absatz 1, dieses Vertrages.
- (7) Für die Zahlung, den Verwendungsnachweis und die Änderung der Höhe des Personalkostenzuschusses nach Absatz 4 und Absatz 6 dieses Paragraphen gilt der § 4, Abs. 2, 3, 4 und 5 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6

Pflichten der Partner zu der Betreuung

- (1) Die Stadt und die Stiftung sind gegeneinander verpflichtet, wesentliche Änderungen der Gegenseite vorab mitzuteilen, die den Betreibervertrag in finanzieller oder sachlicher Hinsicht betreffen.

Dies sind insbesondere für die Stiftung:

- a) Änderung des Stiftungszwecks in der Satzung,
- b) Änderung des Betreiberkonzeptes,
- c) Änderung des Ausstellungskonzeptes,
- d) Planung von Investitionen (Zeitraum von 5 Jahren),
- e) Kalkulation der Eintrittspreise.

Änderungen nach Buchstabe b) können nur einvernehmlich zwischen der Stiftung und der Stadt erfolgen.

Dies sind insbesondere für die Stadt:

- a) Planung von Investitionen (Zeitraum von 5 Jahren),
- b) Verkauf der Grundstücke,
- c) das Abtreten von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte.

- (2) Die Stadt und die Stiftung verpflichten sich, alle möglichen Förderungen für das Museum, insbesondere öffentliche Fördergelder in Anspruch zu nehmen, die möglich sind und vorab den Partner zu unterrichten.

- (3) Die Öffnungszeiten des Betreiberobjektes gelten wie nachstehend als vereinbart:

- Dienstag bis Sonntag

.von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Vertragsparteien können saisonal befristete Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen vornehmen.

- (4) Die Stiftung legt selbstständig die Eintrittspreise für die Besucher und deren Staffelung fest. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf sind zweckgebunden für die Betreuung des Betreiberobjektes (Sach- und Personalkosten) zu verwenden.
- (5) Die Stiftung ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Eintrittsermäßigungen für Besucher zu gewähren, die für Touristen der Stadt Eisenach angeboten werden und die Stadt selbst die Eintrittsermäßigungen für ihre Museen anwendet. Die Höhe der Eintrittsermäßigung wird einvernehmlich zwischen der Stiftung und der Stadt nach dem vorhandenen finanziellen Spielraum der Stiftung festgelegt.

§ 7 Betreiberobjekt

- (1) Das im § 1, Absatz 1, dieses Vertrages bestimmte Betreiberobjekt wird mit Beginn der Betreuung durch die Stiftung von der Stadt übernommen, so wie es steht und liegt. Es ist der Stiftung bekannt, dass zur ordnungsgemäßen Betreuung des Betreiberobjektes als Museum Investitionen notwendig sind und Sicherheitsauflagen noch umgesetzt werden müssen. Der Stiftung ist auch bekannt, dass der Stiftungszweck nur erfüllt werden kann, wenn permanent weitere Investitionen zur Instandhaltung und Erweiterung in das Betreiberobjekt vorgenommen werden.
- (2) Bei der Übergabe des Betreiberobjektes ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll zu fertigen.
- (3) Mit Übergabe des Betreiberobjektes übernimmt die Stiftung die für das Objekt anfallenden Betriebskosten gemäß 2. BetriebskostenVO in voller Höhe.
- (4) Bei Vertragsbeginn bestehen folgende Verträge zwischen der Stadt und den nachfolgend aufgezählten Versorgungsträgern für das Betreiberobjekt:
 - a) Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (EVB), An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach, Energieversorgungs- und Servicevertrag für die Raum- und Lüftungswärme sowie Warmwasserbetriebe,
 - b) EVB: Liefervertrag über Fernwärme und Gas,
 - c) EVB: Bezugsvertrag über Strom,
 - d) Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach: Wasser-Abwasser,
 - e) Uwe Clas, Feuerlöschgeräte, Zeppelinstraße 51, 99817 Eisenach: Service- und Wartungsvertrag,
 - f) Gebäudeversicherung über die Ostdeutsche Kommunalversicherung, Conrad-Wolf-Straße 91-92, Berlin,
 - g) Kunst- und Kulturgutversicherung bei der ARTIMA.
 - h) Einbruch- und Brandwarnmeldeanlage, Telefon, T-Systems International GmbH, Querstr. 1-11, D-04103 Leipzig

Darüber hinaus wird durch die Stadt abgeführt:

- i) Grundsteuer,
 - j) Straßenreinigungsgebühren.
- (5) Die zur Betreibung des Betreiberobjektes erforderlichen Verträge schließt die Stiftung direkt auf eigene Kosten und Rechnung mit dem jeweiligen Versorgungsträger/Anbieter ab. Als notwendig werden angesehen, ohne jedoch aus diesem Vertrag eine Abschlußpflicht für die Stiftung herzuleiten:
- Abfallentsorgung,
 - Wartungs- und Pflegeverträge brandschutztechnischer Anlagen, wie z. B. Feuerlöschsysteme, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen, Brandmeldeanlage, Brandmelder, Direktschaltung zur Feuerwehr,
 - Schornsteinreinigung,
 - Pflege der Außenanlagen incl. Winterdienst,
 - Beleuchtung der Außenanlagen,
 - Wartung der Sicherheitstechnik und Überwachungsanlagen,
 - Pflege der Gehwege und Durchführung des Winterdienstes,
 - Gebäude- und Fensterreinigung.
- (6) Die Stiftung trägt alle anfallenden Steuern und Gebühren und sonstige Kommunalabgaben usw. selbst. Dabei gilt als vereinbart, dass Erschließungs-, Abschluss- und Ausbaubeiträge nach dem BauGB und dem ThürKaG zu Lasten der Stadt fallen und auch nicht auf die Stiftung umgelegt werden können.
- (7) Bis zum Abschluss neuer Verträge mit den Versorgungsträgern durch die Stiftung tritt diese an stelle der Stadt in die Versorgungsverträge ein. Die Stadt schreibt die einzelnen Versorgungsträger an und holt die Einwilligungen zum Eintritt in den Vertrag ein.

§ 8

Instandsetzungs- und Erhaltungskosten, Schönheitsreparaturen

- (1) Die Stiftung übernimmt alle erforderlichen Schönheitsreparaturen in angemessenen zeitlichen Intervallen sowie sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an dem Betreiberobjekt. Dazu gehören insbesondere:
- lichttechnische Anlagen – Leuchten, - Scheinwerfer und die dazu gehörigen Leuchtmittel sowie die Außenbeleuchtung,
 - Betriebsbereitschaft und Wartung der Technik,

- sanitäre Ausstattung (- Seifenspender, - Spiegel, - Handtuchhalter, - Waschbecken, - Toilettenbecken, - Sitze, - Bürsten, - Papierhalter etc),
 - Raumausstattung (Bühnenpodeste, Pulte, Tische, Stühle etc.),
 - sämtliche vermietete Räume und die dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände, die zum awe-Museum gehören und mit übergeben worden sind,
 - Überprüfung der ortsveränderlichen elektronischen Anlagen gemäß der gesetzlichen Vorgaben,
 - Wartung der Brandmeldeanlage, Brandschutzmaßnahmen im Inneren des Gebäudes, Anforderungen aus den Gefahrenverhütungsschauen,
 - Außenanlagen, soweit es sich um Zaun- und Toranlagen handelt,
 - Kleinstreparaturen (Steckdosen, Sicherungen, Lichtschalter, einfache Abdichtungen usw.),
 - Glasschäden an Fenstern und Türen,
 - Schließanlage,
 - malermäßige Instandhaltung der öffentlichen zugänglichen Bereiche (Eingangsbereich, Ausstellungsräume, Toiletten) in angemessenen Fristen. Die Kosten der Instandhaltung sind die zu tätigenen Aufwendungen, um die durch Abnutzung und Alterung entstehenden Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Die Stadt übernimmt alle dringend erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen am Betreiberobjekt selbst, insbesondere:
- Havarien in den Anlagen zur Ver- und Entsorgung,
 - Instandsetzung der Dacheindeckung sowie der äußeren Gebäudesubstanz,
 - Brandmeldeanlage, Rauch-Wärme-Abzugsanlage, ortsunveränderliche Feuerlöschsysteme.
 - Die Einstandspflicht der Stadt tritt nicht ein, wenn die Schäden nachweislich durch die Stiftung oder Dritte, die ihrer Aufsicht unterliegen, verursacht worden sind.
- (3) Sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch die Stiftung fach- und sachgerecht ausgeführt werden.

§ 9 Inventar

- (1) Mit zur Nutzung wird der Stiftung das in der Anlage 3 aufgeführte Inventar, nicht identisch mit den Ausstellungsstücken, von der Stadt übergeben. Alle weiteren notwendigen Einrichtungsgegenstände, Kleininventar, hat die Stiftung auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Das von der Stadt zur Verfügung gestellte Inventar ist von der Stiftung pfleglich zu behandeln, zu unterhalten und bei Beendigung der Betreiberzeit ebenso und in gleicher Stückzahl zurück zu geben. Fehlende bzw. defekte Gegenstände sind von der Stiftung durch Gegenstände in gleicher Art und Güte oder durch den geltenden Anschaffungswert zu ersetzen. Dabei gilt im

Zweifelsfall als vereinbart, wonach Änderungen oder Verschlechterungen der überlassenen Sache, die durch einen vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, von der Stiftung nicht zu vertreten sind.

- (3) Der Stiftung ist es nicht gestattet, das gemäß Übergabeprotokoll zum Betreiberobjekt gehörende Inventar zu veräußern.

§ 10

Sonstige Verpflichtungen zum Betreiberobjekt

- (1) Während der Frostperiode hat die Stiftung alle Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden vermieden werden. Die Stiftung ist für alle Schäden haftbar, es sei denn, dass sie ihr Nichtverschulden beweisen kann.
- (2) Die Stiftung hat für ausreichende Lüftung und Heizung aller Räumlichkeiten des Betreiberobjektes zu sorgen.
- (3) Die Stiftung verpflichtet sich, das gesamte Betreiberobjekt nebst gesamten Inventar und Freiflächen incl. Parkplatz im sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- (4) Die Stiftung verpflichtet sich, die Wegereinigung und den Winterdienst zu übernehmen.

§ 11

Mängel, Gefahren und Mängelanzeige

- (1) Treten Mängel auf, welche die Gebrauchstauglichkeit des Betreiberobjektes herabsetzen und zu deren Beseitigung die Stadt verpflichtet ist, so hat die Stiftung zunächst nur einen Anspruch auf Behebung des Mangels innerhalb angemessener Frist ab Anzeige des Mangels.
- (2) Die Stiftung haftet uneingeschränkt für Schäden, die nach Vertragsabschluß entstehen und auf von ihr verschuldeten Mängeln beruhen. Sie haftet aber nicht für die durch höhere Gewalt (Feuer, Rauch, Schmutz, Wasser und von außen eintretende oder aufgrund einer Havarie hervorgerufenen Feuchtigkeit) entstandenen Schäden, es sei denn, dass sie oder ihr zugerechnete Dritte (siehe § 12) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (3) Für Beschädigungen am Betreiberobjekt sowie der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen ist die Stiftung ersatzpflichtig soweit diese Schäden von ihr oder den zu seinem Betrieb gehörenden Personen oder von Dritten schuldhaft verursacht werden, die sich mit ihrem Wissen oder ihrer Duldung oder auf ihre Veranlassung hin, in dem Anwesen aufhalten.

§ 12

Haftung, Verkehrssicherungspflichten und Genehmigungen

- (1) Die Verkehrssicherungspflichten des Betreiberobjektes einschließlich Nebenräume und Parkplätze, Zuwege und öffentliche Wege, gehen mit Übergabe des Betreiberobjektes auf die Stiftung über und diese stellt die Stadt gegenüber allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (2) Die Stiftung haftet der Stadt für alle Schäden, die durch Verletzung ihrer obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden, die Räume unzureichend gelüftet oder Heizungsrohre nicht ausreichend vor Frost geschützt werden. Bei Schäden – gleich welcher Art – bis 500,00 € (Brutto) p.a. haftet die Stiftung auch ohne Verschulden.
- (3) Die Stiftung haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Untermieter, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit ihrem Willen in dem Betreiberobjekt aufhalten oder dieses aufsuchen, verursacht werden. Die Stiftung hat Schäden, für die sie einstehen muß, sofort zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auf schriftlicher Mahnung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. Die Stiftung hat das Betreiberobjekt auf eigene Kosten von Ungezieferbefall frei zu halten.
- (4) Behördliche Zustimmungen sonstiger Dritter sowie Genehmigungen hat die Stiftung auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu beschaffen. Die Stadt ist verpflichtet, an der Einholung von Zustimmungen oder Genehmigungen mitzuwirken. Behördliche Auflagen sind unverzüglich zu erfüllen.
- (5) Ansprüche der Stiftung gegenüber der Stadt auf Schadenersatz sind auch bei teilweiser oder vollständiger Schließung des Betreiberobjektes ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Alle Schäden sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlassene Mitteilungen bzw. verspätete Anzeigen gehen zu lasten der Stiftung.

§ 13 Bauliche Änderungen

- (1) Die Stiftung hat Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung des Betreiberobjektes erforderlich sind. Zu dulden hat sie ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Museumsräume oder sonstiger Teile des Gebäudes soweit sie nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (2) Investitionen für bauliche Änderungen und bauliche Erweiterungen des Betreiberobjektes durch die Stiftung, insbesondere Um-, Einbauten sowie

Installationen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Erteilt die Stadt ihre Einwilligung hat die Stiftung behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu beschaffen. Die Stadt ist verpflichtet, an der Einholung von Zustimmungen oder Genehmigungen mitzuwirken.

- (3) Die Stiftung übernimmt die Haftung für alle Schäden im Zusammenhang mit von ihr veranlassten Baumaßnahmen.
- (4) Endet der Betreibervertrag durch Zeitablauf oder außerordentliche Kündigung, so hat die Stiftung gegenüber der Stadt Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld in Höhe des Zeitwertes der noch vorhandenen werterhöhenden Investitionen, die von der Stiftung während der Laufzeit des Betreibervertrages mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erbracht wurden. Der Teil an getätigten Investitionen der Stiftung, der durch öffentliche Gelder gefördert wurde, ist nicht Bestandteil der Entschädigungshöhe.

§ 14

Betreten des Betreiberobjektes

- (1) Die Stadt oder ein Beauftragter dürfen das Betreiberobjekt zur Feststellung von Schäden und Mängeln oder notwendigen baulichen Arbeiten sowie zum Ablesen von Meßeinrichtungen nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit während der Geschäftszeiten der Stiftung besichtigen.
- (2) Will die Stadt das Betreiberobjekt verkaufen oder ist das Betreiberverhältnis gekündigt, so ist die Stadt oder ein von ihr Beauftragter auch zusammen mit dem Kauf- bzw. neuen Betreiberinteressenten berechtigt, die Räumlichkeiten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu betreten.
- (3) Die Stiftung sichert der Stadt und deren Mitarbeitern das Betreten der Räume zu, in denen die Dokumentation AWE-Archiv untergebracht ist. Der freie Zugang erfolgt für die Verwaltung und die Betreuung der Dokumentation innerhalb der Öffnungszeiten des Betreiberobjektes.

§ 15

Allgemeines zum Betreiberobjekt

- (1) Die Stiftung hat die gültigen Brandschutzvorschriften für das Betreiberobjekt in seinem Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen und zu beachten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte abzutreten sowie Rechte und Pflichten auf etwaige Dritte zu übertragen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Stillschweigend geübte Nachsicht gilt nicht als Einverständnis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, gleichgültig aus welchem Grund, so verpflichtet sich die Vertragspartei anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Teil der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 17 Anlagen


Die beigefügten Anlagen 1 – 3 sind Vertragsbestandteil.

Eisenach, den 12.03.14


Katja Wolf
Oberbürgermeisterin



Eisenach, den 12.03.14


Matthias Doht
Vorstandsvorsitzender

